

## Zahnmedizinische Prophylaxe

# Mehr als die Entfernung supragingivaler und gingivaler Beläge

**B**ei vielen Patienten ist es erforderlich, im Rahmen einer professionellen Zahnreinigung (PZR) Beläge zu entfernen, die sich auf der Zahnoberfläche unterhalb des marginalen Gingivasaums, also im subgingivalen Bereich befinden. Leider beschreibt die Geb.-Nr. 1040 GOZ oder eine andere Gebührenposition der GOZ aber genau diese Reinigung des subgingivalen Bereichs im Rahmen der zahnmedizinischen Prophylaxe nicht. Die konsequente Schlussfolgerung daraus müsste also sein, dass die subgingivale Zahnreinigung nur gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) erfolgen kann.

### Fragwürdiges Urteil

Im Januar 2013 ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf aber zu einem anderen Urteil gekommen: Das Gericht hält die analoge Berechnung der Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge für unzulässig, weil diese Leistung nach Ansicht des Gerichtes Bestandteil der Leistung nach Geb.-Nr. 1040 GOZ ist.

Das Gericht begründete seine Entscheidung vom 17.01.2013 (Az.: 13 K 5973/12) wie folgt:

*„Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ können selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Diese Vorschrift ist hier nicht anwendbar, weil die Entfernung von subgingivalen Belägen, also die zahnärztliche Leistung, um die es hier geht, in das Gebührenverzeichnis, nämlich in Nr. 1040 GOZ, aufgenommen ist. [...]“*

*Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Zahn aus dem oberen sichtbaren Teil, der natürlichen Zahnkrone, und dem unteren nicht sichtbaren Teil, der Zahnwurzel besteht. Der Übergangsbereich zwischen Zahnkrone und Zahnwurzel wird als Zahnhals bezeichnet. Die Zahnwurzel (und zumindest teilweise auch der Zahnhals) ist vom Zahnfleisch (Gingiva) überzogen. Vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, S. 1805 f.*

*Dieses vorausgesetzt, umfasst die professionelle Zahnreinigung nach Nr. 1040 GOZ das Entfernen von Belägen sowohl in dem sichtbaren, oberhalb des Zahnfleisches liegenden, also supragingivalen Bereich (natürliche Zahnkrone), als auch in dem nicht sichtbaren, vom Zahnfleisch überzogenen – also gingivalen – Bereich (insbesondere Zahnwurzel). Der zuletzt genannte Bereich kann – weil er vom Zahnfleisch überzogen ist, also unter dem Zahnfleisch liegt – auch als subgingivaler Bereich bezeichnet werden (vgl. Nr. 4070 und Nr. 4075 GOZ).“*

Der Begriff „gingival“ bedeutet aber „die Gingiva betreffend“ oder „zum Zahnfleisch gehörend“. Und in der Leistungsbeschreibung bezieht sich das Wort „gin-

gival“ nicht – wie das Gericht ausführte – auf den zu reinigenden Bereich, sondern auf das Wort „Beläge“.

Die Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 1040 GOZ einschließlich erweiterter Leistungslegende lautet:

*„Professionelle Zahnreinigung  
Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.“*

### Begriffliche Fehlinterpretation

Es ist also die Rede von „gingivalen Belägen“ – zu übersetzen mit „Zahnfleischbelägen“ – die von „Zahn- und Wurzeloberflächen“ zu entfernen wären. Angesichts dieser an sich schon widersinnigen Formulierung in der erweiterten Leistungslegende zur Geb.-Nr. 1040 GOZ ist die begriffliche Fehlinterpretation des Verwaltungsgerichtes zwar kaum verwunderlich, dies ändert jedoch nichts daran, dass hier ganz klar von einem Fehlerurteil gesprochen werden muss.

Da das VG Düsseldorf das erste Gericht ist, das sich mit seinem Urteil gegen die allgemeine zahnärztliche Interpretation (siehe GOZ Kommentar der BZÄK) stellt, bleibt abzuwarten, welcher Interpretation sich andere Gerichte zukünftig anschließen werden.

Unsere Antwort: Zahnmedizinische Prophylaxe ist sehr viel mehr als nur die Entfernung von supragingivalen und gingivalen Belägen!

*Ihr GOZ Referat*

*Dr. Helmut Kesler, Daniel Urbschat*

Anzeige

**narko-mobil.de**

Der  
mobile Anästhesiedienst

seit über 15 Jahren  
Erfahrung in Zahnarztpraxen




Tel 030 74 77 08 40  
www.narko-mobil.de